

## Synopsis zur neuen Vergnügungssteuersatzung ab 01.05.2024

Bisheriger Satzungstext	Neuer Satzungstext	Erläuterung
<p style="text-align: center;"><b>Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Haan (Vergnügungssteuersatzung) vom 05.02.2015</b></p> <p>Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) - in der aktuell gültigen Fassung - und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) - in der aktuell gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Haan in seiner Sitzung vom 03.02.2015 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen :</p>	<p style="text-align: center;"><b>Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Haan (Vergnügungssteuersatzung) vom XX.XX.2024</b></p> <p>Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) - in der aktuell gültigen Fassung - und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) - in der aktuell gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Haan in seiner Sitzung vom <b>09.04.2024</b> folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:</p>	
<p style="text-align: center;"><b>I. Allgemeine Bestimmungen § 1 Steuergegenstand</b></p> <p>Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Haan veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Tanzveranstaltungen gewerblicher Art;</li> <li>2. Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art;</li> <li>3. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern (auch in Kabinen);</li> <li>4. Sex- und Erotikmessen</li> <li>5. Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;</li> <li>6. das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in             <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,</li> <li>b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen</li> </ol> </li> </ol>	<p style="text-align: center;"><b>I. Allgemeine Bestimmungen § 1 Steuergegenstand</b></p> <p>Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Haan veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art;</li> <li>2. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen und Bildern (auch in Kabinen);</li> <li>3. Sex- und Erotikmessen;</li> <li>4. <b>die gezielte Einräumung der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen in Bars, Sauna-, FKK- und Swinger Clubs sowie ähnlichen Einrichtungen;</b></li> <li>5. Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;</li> <li>6. <b>das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen, Gast-,</b></li> </ol>	<p>Aktualisierung der Veranstaltungen und Ergänzung um Ziff. 4</p> <p>Steuerliche Gleichstellung für Apparate in Spielhallen und Gaststätten o.ä.</p>

<p>sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.</p> <p>Als Spielapparate gelten insbesondere auch Personalcomputer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.</p>	<p>Schank- oder Speisewirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jede Person zugänglichen Orten.</p> <p>Als Spielapparate gelten insbesondere auch Personalcomputer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden können.</p> <p>Ferner zählen zu den Spielapparaten Punktespielgeräte (z.B. Touch-Screen-Geräte, Fun-Games), Bildschirmspielgeräte, TV-Komplettgeräte (z.B. Videospiele, Simulatoren), Flipper, multifunktionale Geräte (Infotainment-Terminals, Sportinfo-Terminals) und ähnliche Geräte.</p>	<p>Ergänzung um die Aufzählung weiterer Geräte, die aktuell in Spielhallen zu finden sind.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Steuerfreie Veranstaltungen</b></p> <p>Steuerfrei sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen;</li> <li>2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe;</li> <li>3. Veranstaltungen, deren Überschuss ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 52, 53 AO verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 9 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;</li> <li>4. das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 6 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.</li> </ol>	<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Steuerfreie Veranstaltungen</b></p> <p>Steuerfrei sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen;</li> <li>2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe;</li> <li>3. Veranstaltungen, deren Überschuss ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 52, 53 <b>Abgabenordnung</b> verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 8 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;</li> <li>4. das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 6 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.</li> </ol>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Steuerschuldner</b></p> <p>Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 6 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) der Veranstalter.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Steuerschuldner/in</b></p> <p>(1) <b>Steuerschuldnerin bzw.</b> Steuerschuldner ist die <b>Unternehmerin bzw. der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstaltende).</b> In den Fällen des § 1 Nr. 6 ist die</p>	<p>Konkretisierung der Steuerschuldnerereignis</p>

	<p>Halterin bzw. der Halter der Apparate (Aufsteller/in) Veranstalterin bzw. Veranstalter.</p> <p>(2) Als Unternehmer/in (Mitunternehmer/in) der Veranstaltung gilt auch die Inhaberin bzw. der Inhaber der Grundstücke oder Räume, in oder auf denen die Veranstaltung stattfindet, wenn sie bzw. er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.</p> <p>(3) Personen, die nebeneinander die Steuer schulden, sind Gesamtschuldner.</p>	
<p><b>II. Bemessungsgrundlage und Steuersätze</b> <b>§ 4</b> <b>Besteuerung nach Eintrittsgeldern</b></p> <p>(1) Wird für eine Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise, die im Sinne dieser Satzung als Eintrittskarten gelten, auszugeben. Diese müssen die Höhe des Eintrittsgeldes beziffern. Bei der Anmeldung der Veranstaltung (§ 9) hat der Veranstalter die Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, der Stadt Haan vorzulegen.</p> <p>(2) Der Veranstalter ist verpflichtet, auf die Eintrittspreise sowie gegebenenfalls auf Art und Wert der Zugaben nach Abs. 5 am Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse in geeigneter Weise an für die Besucher leicht sichtbarer Stelle hinzuweisen.</p> <p>(3) Über die ausgegebenen Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser ist sechs Monate lang aufzubewahren und der Stadt Haan auf Verlangen vorzulegen.</p> <p>(4) Die Abrechnung der Eintrittskarten ist der Stadt Haan binnen 7 Werktagen nach der Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen</p>	<p><b>II. Bemessungsgrundlage und Steuersätze</b> <b>§ 4</b> <b>Besteuerung nach Eintrittsgeldern</b></p> <p>(1) Die Vergnügungssteuer für Vergnügungen (Veranstaltungen) nach § 1 Nr. 1 bis 3 beträgt 22 v. H. des Eintrittspreises oder Entgelts.</p> <p>(2) Die Steuer wird nach dem auf der Karte angegebenen Preis und der Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten berechnet. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Eintrittskarte angegebene Preis. Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. In einem Teilnahmeentgelt enthaltene Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben bleiben bei der Steuerberechnung außer Ansatz. Sofern der Wert, der den teilnehmenden Personen gewährten Zugaben nicht exakt ermittelt werden kann, legt die Stadt Haan den Abzugsbetrag nach Satz 4 unter Würdigung aller Umstände pauschal fest. Die Vergnügungssteuer wird nach der Größe des Raumes berechnet, wenn kein Entgelt erhoben wird. Die Vorschriften des § 6 Absatz 1 Satz 2 und des § 6 Absatz 2 sind entsprechend anzuwenden.</p> <p>(3) Wird für eine Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise, die im Sinne dieser Satzung als Eintrittskarten gelten, auszugeben. Diese</p>	<p>Inhaltlich bleibt § 4 gleich; lediglich Umstellung der Reihenfolge der einzelnen Absätze zur besseren Lesbarkeit; Steuersatz nach Abs. 1 vorgezogen.</p>

monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats vorzulegen.

- (5) Die Steuer wird nach dem auf der Karte angegebenen Preis und der Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten berechnet. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Eintrittskarte angegebene Preis. Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. In einem Teilnahmeentgelt enthaltene Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben bleiben bei der Steuerberechnung außer Ansatz. Sofern der Wert der den Teilnehmern gewährten Zugaben nicht exakt ermittelt werden kann, legt die Stadt Haan den Abzugsbetrag nach Satz 2 unter Würdigung aller Umstände pauschal fest.
- (6) Der Steuersatz beträgt **22,0 v.H.** des Eintrittspreises oder Entgelts. Die Stadt Haan kann den Veranstalter vom Nachweis der Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten und ihrer Preise befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

müssen die Höhe des Eintrittsgeldes beziffern. Bei der Anmeldung der Veranstaltung (§ 8) hat **der Veranstalter** die Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, der Stadt Haan vorzulegen.

(4) Der Veranstalter ist verpflichtet, auf die Eintrittspreise sowie gegebenenfalls auf Art und Wert der Zugaben nach Absatz 2 am Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse in geeigneter Weise an für die **Besucherinnen und** Besucher leicht sichtbarer Stelle hinzuweisen.

(5) Über die ausgegebenen Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise hat **der Veranstalter** für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser ist sechs Monate lang aufzubewahren und der Stadt Haan auf Verlangen vorzulegen.

(6) Die Abrechnung der Eintrittskarten ist der Stadt Haan binnen 7 Werktagen nach der Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats vorzulegen.

(7) Die Stadt Haan kann **den Veranstaltenden** vom Nachweis der Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten und ihrer Preise befreien und den Steuerbetrag mit **ihr bzw.** ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Besteuerung nach dem Spielumsatz</b></p> <p>Für Spielclubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen erfolgt die Besteuerung nach dem Spielumsatz. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge abzüglich Ausschüttungsbetrag. Der Spielumsatz ist der Stadt Haan spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben. Der Steuersatz beträgt <b>6 v.H.</b> Die Stadt Haan kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Besteuerung nach dem Spielumsatz</b></p> <p>(1) Für Spielclubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen erfolgt die Besteuerung nach dem Spielumsatz. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge abzüglich Ausschüttungsbetrag.  (2) Der Spielumsatz ist der Stadt Haan spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.  (3) Der Steuersatz beträgt <b>6 v.H.</b> Die Stadt Haan kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.</p>	<p>Nummerierung der Absätze</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Nach der Größe des benutzten Raumes</b></p> <p>Für die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 – 2 ist die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben, wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien. Die Steuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche in geschlossenen Räumen <b>1,00 Euro</b>. Bei Veranstaltungen im Freien beträgt die Steuer <b>0,60 Euro</b> je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche. Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt. Die Stadt Haan kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Besteuerung nach der Größe des benutzten Raumes</b></p> <p>(1) Für <b>Vergnügungen</b> (Veranstaltungen) nach § 1 Nr. 4 wird die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes erhoben. Gleiches gilt für <b>Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 bis 3, wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird (§ 4 Abs. 2 Satz 6)</b>. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die <b>teilnehmenden Personen</b> bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten, <b>Garderobenräumen</b> und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.  (2) Die Steuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene <b>10</b> Quadratmeter Veranstaltungsfläche in geschlossenen Räumen 3,00 EUR. Bei Veranstaltungen im Freien beträgt die Steuer 1,50 EUR je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche.</p>	<p>Erhöhung des Steuerbetrages</p>

<p>Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.</p>	<p>Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt. (3) Die Stadt Haan kann den Steuerbetrag mit der Veranstalterin bzw. dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist oder dies zur Vereinfachung der Steuerfestsetzung führt.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b></p> <p><b>Nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Apparate</b></p> <p>(1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zzgl. Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Entnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Auffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.</p> <p>(2) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.</p> <p>(3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.</p> <p>(4) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung, jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b></p> <p><b>Besteuerung nach dem <b>Spieleraufwand</b> bzw. Anzahl der Apparate</b></p> <p>(1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten (§ 1 Abs. 1 Nr. 6) bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem <b>Spieleraufwand</b>, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. <b>Der Spieleraufwand stellt die Differenz der im Kontrollmodul des Geldspielgerätes erfassten Einsätze und Gewinne dar und entspricht regelmäßig dem Saldo 1.</b></p> <p>(2) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung bei</p> <p>a) Apparaten mit Gewinnmöglichkeit <b>20 v. H. des Spieleraufwandes</b>,</p> <p>b) Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 70,00 EUR monatlich</p> <p>c) Personal Computer ohne Multimediaausstattung 10,00 EUR monatlich</p> <p>d) Personal Computer mit Multimediaausstattung 15,00 EUR monatlich</p> <p>e) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tieren dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben: je Gerät 500,00 EUR monatlich</p> <p>Die Voraussetzungen für die Erhebung der erhöhten Steuer sind in jedem Fall als gegeben anzusehen, wenn das auf dem Apparat installierte Spiel von der</p>	<p>Änderung der Besteuerung von der bisherigen Bezugsgröße Einspielergebnis auf den Spieleraufwand</p> <p>Steuerliche Gleichstellung für Apparate in Spielhallen und Gaststätten o.ä.</p> <p>20 v.H. des monatlichen Spieleraufwandes</p> <p>Ergänzung um PCs mit und ohne Multimediaausstattung</p>

<p>Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 3 braucht nicht angezeigt zu werden.</p> <p>(5) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung</p> <p>1. in <b>Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen</b> (§ 1 Nr. 6a)  je Apparat mit Gewinnmöglichkeit <b>18 v.H. des Einspielergebnisses</b>  je Apparat ohne Gewinnmöglichkeit <b>55 Euro</b></p> <p>2. in <b>Gastwirtschaften und sonstigen Orten</b> (§ 1 Nr. 6b)  je Apparat mit Gewinnmöglichkeit <b>15 v.H. des Einspielergebnisses</b>  je Apparat ohne Gewinnmöglichkeit <b>30 Euro</b></p> <p>3. in <b>Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten</b> (§ 1 Nr. 6a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben <b>500 Euro.</b></p>	<p>Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) keine Jugendfreigabe nach § 14 Jugendschutzgesetz erhalten hat oder von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen wurde.</p> <p>(3) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehrere Spielvorgänge ausgelöst werden können.</p> <p>(4) <b>Die Halterin bzw.</b> der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung und jede Änderung hinsichtlich der Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen.</p> <p><b>(5) Alle Zu- und Abgänge von Apparaten, die seit Abgabe der letzten Vergnügungssteuererklärung durchgeführt wurden, sind taggenau in der Vergnügungssteuererklärung des Folgemonats anzugeben. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Der Austausch eines Spielapparates ohne Gewinnmöglichkeit muss nicht angezeigt werden.</b></p> <p>(6) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiger Apparat, so wird die Vergnügungssteuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.</p>	<p>Klarstellende Ergänzung</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>Nach der Roheinnahme</b></p> <p>(1) Die Steuer ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 4 bis 7 festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen. Als Roheinnahme gelten sämtliche vom Veranstalter gemäß § 4 Abs. 5 von den Teilnehmern erhobenen Entgelte.</p> <p>(2) Die Roheinnahmen sind der Stadt Haan spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>Nach der Roheinnahme</b></p> <p>(1) Die Steuer ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 4 bis 7 festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen. Als Roheinnahme gelten sämtliche vom Veranstalter gemäß § 4 <b>Abs. 2</b> von den <b>Teilnehmenden</b> erhobenen Entgelte.</p> <p>(2) Die Roheinnahmen sind der Stadt Haan spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären.</p>	<p>Anderer Bezugsabsatz</p>

<p>Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.</p> <p>(3) Der Steuersatz beträgt <b>22 v. H.</b> Die Stadt Haan kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahme befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.</p>	<p>Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.</p> <p>(4) Der Steuersatz beträgt 22 v. H. Die Stadt Haan kann <b>den Veranstaltenden</b> von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahme befreien und den Steuerbetrag mit <b>ihr bzw.</b> ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>III. Gemeinsame Bestimmungen</b> <b>§ 9</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Anmeldung und Sicherheitsleistung</b></p> <p>(1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 – 5 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Haan schriftlich anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.</p> <p>(2) Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 – 3 eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.</p> <p>(3) Die Stadt Haan ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>III. Gemeinsame Bestimmungen</b> <b>§ 9</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Anmeldung, Abmeldung und Sicherheitsleistung</b></p> <p>(1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 <b>bis</b> 5 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Haan schriftlich anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.</p> <p>(2) Die Stadt Haan ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Entstehung des Steueranspruches</b></p> <p>Der Vergnügungssteueranspruch entsteht mit Abschluss der Veranstaltung, im Falle der Besteuerung nach § 7 mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 Nr. 6 genannten Orten.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Entstehung des Steueranspruches</b></p> <p>Der Vergnügungssteueranspruch entsteht mit Abschluss der Veranstaltung, im Falle der Besteuerung nach § 7 mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 Nr. 6 genannten Orten.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 11</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 11</b></p>	



<p style="text-align: center;"><b>Festsetzung und Fälligkeit</b></p> <p>(1) Die Steuer wird mit Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.</p> <p>(2) Die Stadt Haan ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Steuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalender-vierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Die Steuer kann auf Antrag zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 15. jeden Kalendermonats entrichtet werden.</p> <p>(3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 7 ist der Steuerschuldner verpflichtet, bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres der Stadt/Gemeinde eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Bei der Besteuerung nach den Spieleinsätzen (bzw. Einspielergebnissen) sind den Steuererklärungen Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes und die für eine Besteuerung nach § 7 notwendigen Angaben enthalten müssen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Festsetzung und Fälligkeit</b></p> <p>(1) Die Steuer wird mit Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.</p> <p>(2) Die Stadt Haan ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Steuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Die Steuer kann auf Antrag zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 15. jeden Kalendermonats entrichtet werden.</p> <p>(3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 7 ist <b>die/der Steuerschuldner/in</b> verpflichtet, bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres der Stadt Haan eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Bei der Besteuerung nach <b>dem Spieleraufwand</b> sind den Steuererklärungen Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum (<b>ein Kalendermonat</b>) beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes und die für eine Besteuerung nach § 7 notwendigen Angaben enthalten müssen.</p>	<p style="text-align: center;">Klarstellung</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 12</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Verspätungszuschlag und Steuerschätzung</b></p> <p>(1) Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung (Steueranmeldung) erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.</p> <p>(2) Soweit die Stadt Haan die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie sie schätzen. Es gilt § 162 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 12</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Verspätungszuschlag und Steuerschätzung</b></p> <p>(1) Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung (Steueranmeldung) erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.</p> <p>(2) Soweit die Stadt Haan die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie sie schätzen. Es gilt § 162 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.</p>	

### § 13

#### Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Die Gemeinde ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.

### § 13

#### Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

(1) Die Stadt Haan ist nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 KAG NRW in Verbindung mit den Vorschriften der Abgabenordnung berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.

(2) Der/die Steuerschuldner/-in ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Haan zur Feststellung von Steuertatbeständen oder zur Nachprüfung der Besteuerung unentgeltlichen Zugang zu den genutzten Räumlichkeiten, auch während der Veranstaltung, zu gewähren.

(3) Der/die Steuerschuldner/-in und die von ihm betrauten Personen haben auf Verlangen den Beauftragten der Stadt Haan Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftsunterlagen, Druckprotokolle, elektronische Aufzeichnungen und andere Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. den Geschäftsräumen in der Stadt Haan unverzüglich und vollständig vorzulegen und - in der Regel nach vorheriger Absprache - in deren Gegenwart aktuelle Druckprotokolle zu erstellen. Es sind die zum Verständnis der Aufzeichnungen erforderlichen Erläuterungen zu geben. Sind der/die Steuerschuldner/-in oder die von ihm betrauten Personen nicht in der Lage, Auskünfte zu erteilen, oder sind die Auskünfte zur Klärung des Sachverhaltes unzureichend oder versprechen Auskünfte des Steuerschuldners bzw. der von ihm betrauten Personen keinen Erfolg, so können die Beauftragten der Stadt Haan auch andere, z. B. Betriebsangehörige, um Auskunft ersuchen. Auf die Bestimmungen der § 12 KAG i. V. m. §§ 90 und 93 Abgabenordnung wird verwiesen.

(4) Der/die Steuerschuldner/-in hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen,

Einräumung eines eigenständigen Betretungsrechts

Klarstellung und Definition der auf Verlangen vorzulegenden Unterlagen

	entsprechend den Bestimmungen des § 12 KAG NRW i. V. m. § 147 Abgabenordnung aufzubewahren.	
<p style="text-align: center;"><b>§ 14</b> <b>Ordnungswidrigkeiten</b></p> <p>Ordnungswidrig handelt im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 - in der aktuell geltenden Fassung -, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. § 4 Abs. 1: Ausgabe von Eintrittskarten</li> <li>2. § 4 Abs. 2: Hinweis auf die Eintrittspreise</li> <li>3. § 4 Abs. 1: Vorlage der Eintrittskarten bei der Anmeldung der Veranstaltung</li> <li>4. § 4 Abs. 3: Führung und Aufbewahrung des Nachweises über die ausgegebenen Eintrittskarten</li> <li>5. § 4 Abs. 4: Abrechnung der Eintrittskarten</li> <li>6. § 5 Abs. 2: Erklärung des Spielumsatzes</li> <li>7. § 7 Abs. 4: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatbestandes</li> <li>8. § 8 Abs. 2: Erklärung der Roheinnahmen</li> <li>9. § 9 Abs. 1: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen</li> <li>10. § 11 Abs. 3: Einreichung der Steuererklärung</li> <li>11. § 11 Abs. 3: Einreichung der Zählwerkausdrucke</li> </ol>	<p style="text-align: center;"><b>§ 14</b> <b>Ordnungswidrigkeiten</b></p> <p>Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 - in der aktuell geltenden Fassung - handelt, wer als <b>Veranstaltender</b> vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. § 4 Abs. 3: Ausgabe von Eintrittskarten, Hinweis auf die Eintrittspreise, Vorlage der Eintrittskarten bei der Anmeldung der Veranstaltung</li> <li>2. § 4 Abs. 5: Führung und Aufbewahrung des Nachweises über die ausgegebenen Eintrittskarten</li> <li>3. § 4 Abs. 6: Abrechnung der Eintrittskarten</li> <li>4. § 5 Abs. 2: Erklärung des Spielumsatzes</li> <li><b>5. § 7 Abs. 2: Erklärung des Spieleraufwandes</b></li> <li>6. § 7 Abs. 4: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatbestandes</li> <li>7. § 8 Abs. 2: Erklärung der Roheinnahmen</li> <li>8. § 9 Abs. 1: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen</li> <li>9. § 11 Abs. 3: Einreichung der Steuererklärung</li> <li>10. § 11 Abs. 3: Einreichung der Zählwerkausdrucke</li> <li><b>11. § 13 Abs. 2: Zutrittsgewährung</b></li> <li><b>12. § 13 Abs. 3: Erstellung und Vorlage von Unterlagen</b></li> </ol>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 15</b> <b>In-Kraft-Treten</b></p> <p>Die Vergnügungssteuersatzung tritt zum 1. April 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Haan vom 29.05.2008 außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 15</b> <b>In-Kraft-Treten</b></p> <p>Die Vergnügungssteuersatzung tritt zum 01.05.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Haan vom 05.02.2015 außer Kraft.</p>	